

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/426

Obergösgen, Dullikerstrasse, Ersatz der Schachenbrücke (Aarebrücke) Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Strassenbauteilprogramm 2003 ist der Ersatz der Schachenbrücke in Obergösgen vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf ca. Fr. 5'000'000.--. Daran hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 28.28 % oder ca. Fr. 1'414'000.-- zu leisten.

Die Gemeinde Obergösgen stellt mit Schreiben vom 16. November 2001 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die hohen Kosten des Kunstbautenersatzes. Das Begehren wird damit begründet, dass die Gemeinde als finanzschwach gelte und einen grossen Bilanzfehlbetrag und eine hohe Verschuldung aufweise. Eine Finanzierung des Beitrages in der genannten Höhe sei deshalb für die Gemeinde ausgeschlossen.

2. Erwägungen

Vorerst ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit den neuen, genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassenbauten bewusst auf den Faktor "Finanzkraft" verzichtet hat. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen, resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

An der Ortsverbindungsstrasse Obergösgen-Dulliken (Dullikerstrasse) liegen, mit den Brücken über die Aare und den Aarekanal, zwei grosse Kunstbauten. Gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau ist der prozentuale Anteil der beiden Kunstbauten am genannten Strassenzug mit knapp 4 % überdurchschnittlich hoch.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb, für den Ersatz der Schachenbrücke, den Gemeindebeitrag von 28.28%, um 40 % auf 16.97 % (ca. Fr. 848'500.--) zu reduzieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Obergösgen für den Ersatz der Schachenbrücke um 40 % reduziert und auf 16.97 % festgesetzt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (6) Ba/mr
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
Gemeindepräsidium Obergösgen, 4653 Obergösgen (**Versand durch AVT**)